

3) Im „Außendienst“ als legati a latere wurde den Kardinälen Basler Obödienz gleich doppelt demonstriert, dass diese Titel Muster ohne Wert waren, da sie weder als Kardinal noch mit dem Legatenkreuz auftreten durften, wobei für Aleman, den römischen Kardinal, nur das Kreuzverbot galt. So musste ein Segovia etwa 1441 auf der Mainzer Reichsversammlung im einfachen Habit eines Doktors in die Redeschlacht gegen die Päpstlichen ziehen⁴⁹.

4) Der Alltag wurde nicht zuletzt von Friktionen beherrscht zwischen einem Papst, dem ein eher traditionell-monarchischer, allenfalls gemäßigt „konstitutioneller“ Pontifikat vornehmlich zum Ruhme seines Hauses und Fürstentums Savoyen vorschwebte, ohne dass er dafür ein darbenendes Konzil aus eigener Schatulle finanzieren wollte, sowie einer Versammlung, die auch in der Not ihren Vorrang zu betonen nicht müde wurde.

5) Angesichts der andrängenden Realitäten waren die Parteien indes zu praktikablen Lösungen gezwungen. „Grundsätzlich herrschte das Prinzip der Duplizität“ (Gießmann); so teilten sich die Behörden faktisch in einen konziliaren und einen päpstlichen Bereich, in denen die eingehenden Gesuche entsprechend ihren Adressen bearbeitet wurden, wobei die Synode auf das höhere Ansehen der in ihrem Namen ergangenen Entscheidungen hinwies⁵⁰. Offiziell wurde solche Doppeladministration, als ein zermürbt-desillusionierter Felix V. Basel im November 1442 verließ und Residenz im heimischen Lausanne und andernorts am Genfer See bezog, wo fortan alle dem Konzil hehren Prinzipien wie Nation, Qualifikation, Rotation und Befristung für die

späten Mittelalter, hg. von Jörg PELTZER u. a. (Mittelalter-Forschungen 27, 2009) S. 55–93; Mona KIRSCH, Das allgemeine Konzil im Spätmittelalter. Organisation – Verhandlungen – Rituale (Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 21, 2016) S. 80–125.

b) Felix' V. Urkunde vom 4. Februar 1441: BAUMGARTEN, Kardinalskonsistorien (wie Anm. 8) S. 154–157.

49) MC 3, S. 568. Vgl. VALOIS, Crise (wie Anm. 3) 2 S. 245; Uta FROMHERZ, Johannes von Segovia als Geschichtsschreiber des Konzils von Basel (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 81, 1960) S. 35; DIENER, Persönlichkeit (wie Anm. 12) S. 329.

50) Joseph DEPHOFF, Zum Urkunden- und Kanzleiwesen des Konzils von Basel (Geschichtliche Darstellungen und Quellen 12, 1930) S. 17f.; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 8) S. 46f.; GIESSMANN, Gegenpapst (wie Anm. 7) S. 278 ff. (Duplizität); vgl. MC 3, S. 958: *Cum autem in multis partibus amplior reverencia exhiberetur litteris sub nomine concilii Basiliensis quam Felicis pape ...*